

verordnen Wir zugleich, daß demselben von allen Behörden gebührend nachgegangen werde und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtige

Verordnung

von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 24sten August 1858.

Johann.



**Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.**

№ 70) Verordnung,

die Vermehrung der Salzschanfstätten betreffend;

vom 29sten Juli 1858.

Es sind mehrfach Zweifel darüber aufgetaucht, von welcher Behörde in den § 2 der Verordnung vom 23sten Mai 1840, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend (Gesetzsammlung, Seite 79), gedachten Fällen Anträge auf Vermehrung der in einem Orte befindlichen Salzschanfstätten zu entscheiden seien.

Um diesen Zweifeln zu begegnen, wird andurch verordnet:

§ 1. Vor Genehmigung eines Antrags auf Vermehrung der dormalen in einem Orte befindlichen Salzschanfstätten hat die Obrigkeit, welcher nach § 9 des die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffenden Gesetzes vom 23sten Mai 1840 (Gesetzsammlung, Seite 73) die Annahme und Verpflichtung des Salzschanken zusteht, sich darüber mit der Salzverwaltung, welcher der betreffende Ort zugetheilt ist, zu vernehmen.

§ 2. Sind hierbei die Obrigkeiten und Salzverwaltereien verschiedener Ansicht, so ist die Differenz dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzutragen.

Zugleich werden die Obrigkeiten darauf hingewiesen, daß eine Vermehrung der Salzschanfstätten über das dringende Bedürfnis hinaus im Interesse der Consumenten wie der Regie nicht statthaft ist.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 29sten Juli 1858.

**Finanz=Ministerium.
Behr.**

Benker.

